Gemeinde BELDORF

Bebauungsplan Nr. 1
„Südliche Dorfstraße / nördlich Alter Bahndamm“

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Planungsstand vom 16.09.2021

Verfasser
für die Gemeinde Beldorf:

Günther & Pollok Landschaftsplanung
Talstraße 9, 25524 Itzehoe

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation 1
2. Aufgabenstellung 3
3. Auswirkungen der Planung 3
3.1 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt 3
3.2 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt 10
3.3 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche 12
3.4 Schutzgut Wasser 14
3.5 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima 15
3.6 Schutzgut Landschaft 16
3.7 Wechselwirkungen, fehlende Kenntnisse 18
3.8 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben, grenzüberschreitender Charakter 18
3.9 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes 19
4. Zusammenfassung, Kompensationsmaßnahmen 19

Abb.: Lage des Plangebiets in der Übersicht
(Karte aus: https://www.openstreetmap.de/karte.html)

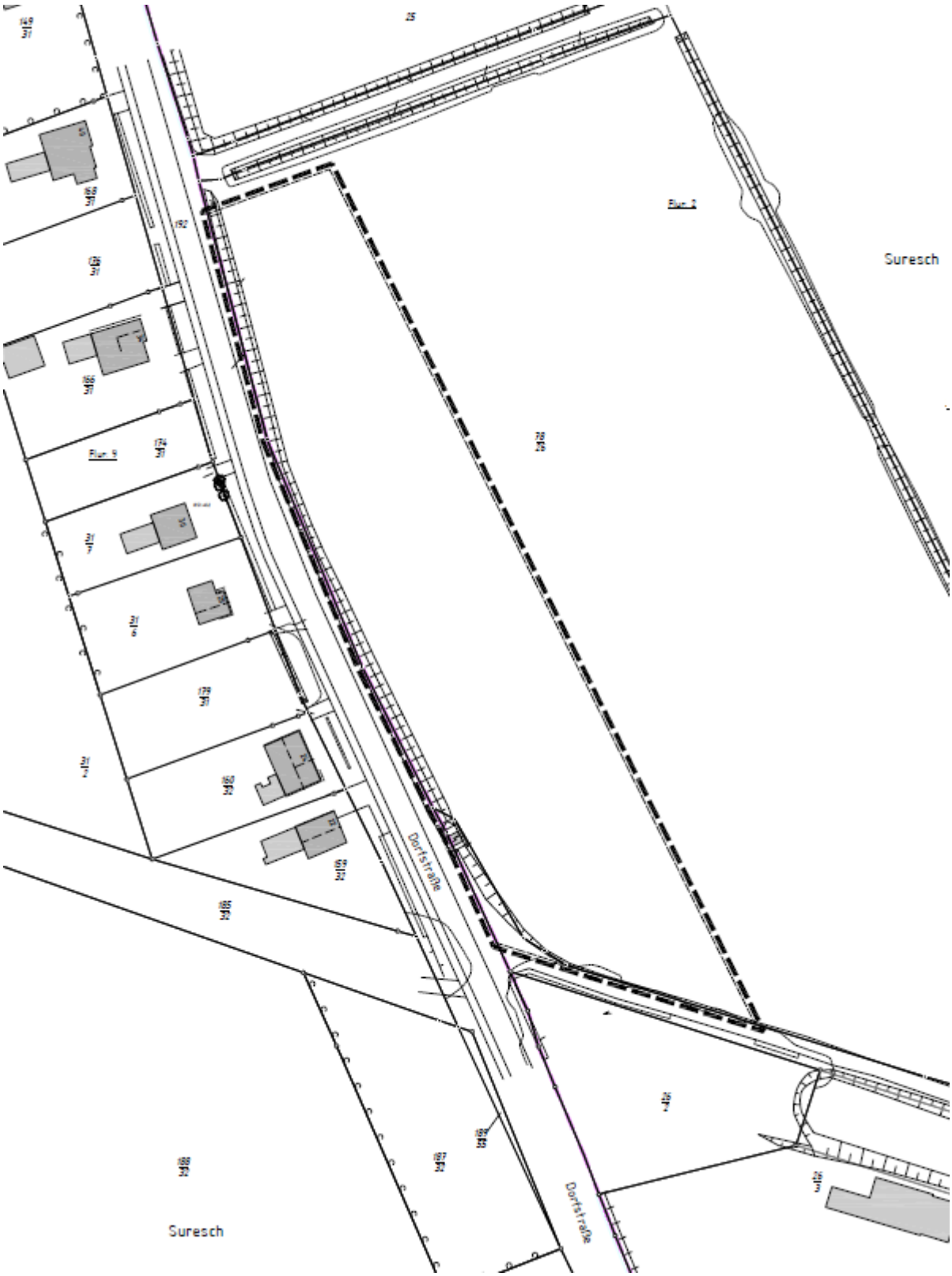

Abb.: Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1 (unmaßstäblich)
die Fläche wird bezgl. der Planung gemäß § 13b BauGB neu in den Innenbereich „gezogen“
(Plandarstellung: BIS-Scharlibbe 2021)

1. Ausgangssituation

In der Gemeinde Beldorf stehen derzeit abgesehen von einigen wenigen baulichen Ergänzungen in Form von Baulücken keine der Nachfrage genügenden und keine der gemeindlichen Planung unterliegenden Bauflächen zur Verfügung.

Ausgehend von einer gemeindlichen Überprüfung der Baulücken und Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale soll nunmehr die östlich der Dorfstraße und nördlich des alten Bahndamms ermittelte Fläche baulich entwickelt werden. Die Erschließung bzw. Verkehrsanbindung erfolgt für alle Grundstücke über direkte Zufahrten von der Dorfstraße wie es das nachfolgend abgebildete städtebauliche Konzept verdeutlicht:

Abb.: Städtebauliches Konzept für den Bebauungsplan Nr. 1 mit Darstellung von 7 Wohngrundstücken mit Zufahrten von der Dorfstraße und Trafo an der Dorfstraße (erstellt: BIS-Scharlibbe, 22.01.2021)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden zusätzliche Wohngrundstücke östlich der entlang der westlichen Straßenseite bereits bebauten Dorfstraße und nördlich von weiteren an der Dorfstraße bestehenden Bebauungen auf Flächen entstehen, die im rechtwirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind.

Zur Vorbereitung der Planung wurde vom Büro GSB mit Stand vom 01.06.2021 auf Grundlage von Bodensondierungen eine Baugrundbeurteilung vorgenommen. Ausgehend von den festgestellten Geschiebeböden wurde festgestellt, dass eine Flachgründung für zweigeschossige Gebäude möglich ist. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist nur im Norden des Plangebiets möglich. Es wird daher für die mittleren und südlichen Grundstücke eine grundstücksbezogene Sammlung vorgesehen mit einzelnen Ableitungen zu dem in der Dorfstraße bestehenden Mischwasserkanal.

Die der Dorfstraße und im Norden des Plangebiets bestehenden Knicks werden soweit es die Plangebietserschließung zulässt erhalten. Allerdings werden zur Herstellung der Grundstückszufahrten 3 Knickdurchstiche erforderlich und im Norden wird eine bestehende landwirtschaftliche Zufahrt zu verbreitern sein. Anderenfalls wäre die Herstellung einer parallel zur Dorfstraße verlaufenden Erschließungsstraße oder der Bau von Stichwegen erforderlich, was jedoch zur Begrenzung der Flächenversiegelungen und zur Sicherung einer kostengünstigen Erschießung nicht vorgesehen wird. Damit die Knicks als Gliederungselement zumindest in Abschnitten entlang der Dorfstraße fortbestehen können, wird es allerdings entsprechend des geltenden Knickerlasses zu einer Entwidmung kommen, d. h. es wird die Zuordnung zu den gemäß § 21 LNatSchG geschützten Biotopen entfallen. Eine Kompensation der Knickeingriffe ist innerhalb der Gemeinde im Ortsteil Grünental vorgesehen, denn hier hat die Gemeinde Beldorf bereits in 2020 Knicks an der Kellerlandstraße angelegt und diese Maßnahme als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.

Planaufstellung nach § 13b BauGB

Die Planaufstellung erfolgt unter Anwendung des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ in Verbindung mit § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ aufgrund der Neuplanung für Flächen östlich der Dorfstraße in unmittelbarer Randlage zu Bestandsbebauungen des Dorfes.

Das beschleunigte Verfahren für so genannte „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ kann unter bestimmten Voraussetzungen auch für Außenbereichsflächen angewandt werden, da der Planaufstellungsbeschluss vom 23.07.2020 nach Bekanntmachung des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 22.06.2021 am 16.09.2021 entsprechend erneuert wurde. Nach Feststellung der Gemeinde Beldorf sind die Voraussetzungen, dass durch diese Bebauungsplanung

- kein Erfordernis zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung gemäß § 3c UVPG begründet,
- keine Beeinträchtigungen von FFH- und / oder EU-Vogelschutzgebieten anzunehmen sind,
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind,
- eine Grundfläche (GR) von weniger als 10.000 m² festgesetzt wird und
- die städtebaulich geordnete Entwicklung gesichert wird aufgrund der Lage des Plangebiets unmittelbar am Rand der bebauten Ortslage,

gegeben.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine westliche Teilfläche des Flurstücks 78/26. Hinzu kommt ein nordwestliches Teilstück des Flurstücks 26/3; beide Flurstücke liegen in der Flur 2, Gemarkung Beldorf. Die Dorfstraße (Flurstück 192) liegt in der Flur 9.

2. Aufgabenstellung

In diesem landschaftsplanerischen Fachbeitrag ist darzulegen, welche Auswirkungen die Planung bzw. dessen Realisierung auf die Belange von Natur und Landschaft einschließlich des Artenschutzes haben wird. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sollen benannt werden. Für die Umweltschutzgüter „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Kulturgüter / kulturelles Erbe“ und „sonstige Sachgüter“ werden alle erforderlichen Angaben in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen, so dass im Rahmen dieses landschaftsplanerischen Fachbeitrags auf eine gesonderte (wiederholte) Darlegung verzichtet wird.

Aufgrund der Planaufstellung nach § 13b BauGB ist ein Umweltbericht nicht erforderlich und die Ermittlung der kompensationspflichtigen Eingriffe erfolgt gemäß § 1a BauGB; dessen Absatz 3 besagt u. a.: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

3. Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen der Planung werden im Folgenden schutzgutbezogen dargelegt.

3.1 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Plangeltungsbereich wurde am 28.10.2020 durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG und des BNatSchG. Aufgrund der eindeutig anzusprechenden Biotoptypen und aufgrund des bis dahin milden Verlaufs des Herbstes ist auch vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Jahreszeit keine relevante Einschränkung bezüglich der Biotoptypenzuordnung gegeben.

Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen festgestellt:

Acker

Lage:

Flurstück 78/26
Fläche für die geplante Wohnbebauung östlich der Dorfstraße

Es handelt sich um intensiv bewirtschaftete artenarme Bestände.

Knick an der Dorfstraße

Lage:
westliche Seite des Fl.st. 76/28 zur Dorfstraße nördlich des Trafos bis zum Feldweg im Norden

Knick mit höherer Böschung zur Straße und nur als flacher Wall zum Acker. Guter dichter Strauchbewuchs insbesondere aus Hasel, Hainbuche, Bergahorn, Linde, Erle, Eiche

2 Eichen mit Stammdurchmesser 0,25 m und 0,3 m als Überhälter

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Knick zum Feldweg im Norden

Lage:
nördliche Seite des Fl.st. 76/28 auf der Grenze zum Feldweg im Norden (Fl.st. 31/1)

Knick mit gutem Wall von ca. 1 m Höhe, dichter Gehölzbewuchs, keine Überhälter

Typische Gehölze neben der vorherrschenden Hainbuche sind Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Eiche, Schlehe etc.

Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Private Grünfläche

Lage: Fl.st. 26/2 südlich des Feldwegs im Süden.

Die Fläche besteht in Verbindung mit der Bestandsbebauung auf dem Grundstück Dorfstraße Nr. 19.

Auf Fl.st. 26/2 ist ein dichter Gehölzbestand aus Linde, Eiche, Fichte, Gem. Traubenkirsche, Esche, Bergahorn, Hainbuche, Ulme, Feldahorn, Rosskastanie, Rotbuche etc. vorhanden.

Bei dem Gehölzbestand handelt es sich gemäß Auskunft der Unteren Forstbehörde vom 30.07.2021 nicht um Wald im Sinne des LWaldG.

„Dorfstraße“ und deren Saumstreifen

Lage:
Flurstück 192 tlw.

Asphaltierte 2-spurige Fahrbahn mit Gehwegen an westlicher Seite und häufig überfahrenem Randstreifen an östlicher Seite.

Am östlichen Rand der Straße besteht ein Saumstreifen aus einer sehr unterschiedlich strukturierten Gras- und Krautflur, die insbesondere in Nähe zur Fahrbahn deutliche Störungen infolge des Überfahrens / Parkens von Fahrzeugen zeigt.

Regenwassermulden sind nicht deutlich ausgeformt.

Feldweg im Norden und dessen Saumstreifen

Lage:
Flurstück 31/1 tlw.

Feldzufahrt ohne bauliche Befestigung.

Der Feldweg ist mit Gras- und Krautarten vorwiegend der gestörten nährstoffreichen Standorte bewachsen.

Der Weg wird beidseitig von Knicks eingefasst.

Regenwassermulden / Gräben sind nicht deutlich ausgeformt.

Feldweg im Süden und dessen Saumstreifen

Lage: Fl.st. 26/3 tlw.

Feldweg als Teil des Grundstücks Dorfstraße Nr. 19 und zugleich als Feldzufahrt

Die Ränder des Feldwegs sind mit Gras- und Krautarten bewachsen.

Trafostation mit Ruderalfläche

Lage: nordwestlicher Rand von Fl.st. 26/3 in Nähe zur Dorfstraße

Es handelt sich um eine technische Einrichtung am südlichen Ende des straßenbegleitenden Knicks, ohne dass der Knick unmittelbar berührt ist.

Südlich des Trafos besteht an der Grenze zwischen dem Feldweg (zu Fl.st. 26/3 gehörend) und dem Acker (auf Fl.st. 78/26) eine ruderale Gras- und Staudenflur der mittleren aber nährstoffreichen Standorte.

Vorkommen weiterer Biotoptypen, die für die Planung relevant sein könnten, sind im Plangebiet nicht bekannt.

Waldflächen sind entsprechend der Auskunft der Unteren Forstbehörde vom 30.07.2021 im oder am Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten mit einer Relevanz für die Planung und von Pflanzen nach § 7 BNatSchG unter Berücksichtigung einer Datenauskunft des LLUR vom 20.01.2021 bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Ein Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG ist im und am Plangebiet nicht vorhanden.

Das FFH-Gebiet DE 1821-304 „Gieselautal“ liegt bei Trennung durch die Ortslage Beldorf und den Nord-Ostsee-Kanal ca. 1,5 km / 1,6 km nordwestlich des Plangebiets.

Aufgrund der Entfernung und der Planung von voraussichtlich 7 Wohnbaugrundstücken im Zusammenhang mit dem Dorf Beldorf ist eine Betroffenheit weder des FFH-Gebiets selbst noch der für das FFH-Gebiet genannten Erhaltungsgegenstände (=> Lebensraumtypen und / oder Arten) zu erwarten. Erhaltungsgegenstände sind die nachfolgend genannten Lebensraumtypen:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (*Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae*)
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Ein EU-Vogelschutzgebiet mit dafür zu schützenden Lebensräumen ist innerhalb einer relevanten Nähe nicht vorhanden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Es werden für die Entwicklung des Wohngebietes im Wesentlichen Flächen mit allgemeiner Bedeutung betroffen sein, so dass für die Inanspruchnahme von Ackerflächen (Fl.st. 78/26) sowie der Straßenrandflächen bzw. Wegerandflächen (Dorfstraße sowie Wege im Norden und Süden) und der Ruderalflächen südlich des Trafos auf Fl.st. 26/3 für die Herstellung baulicher Anlagen bzw. Entwicklung von Wohnbaugrundstücken sowie Abgrabungen und / oder Aufschüttungen bezüglich dieses Schutzgutes keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Davon abweichend sind Eingriffe in geschützte Biotoptypen, hier der Knicks, darzulegen – andere geschützte Biotoptypen sind nicht vorhanden.

Die Knicks als nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope werden entsprechend des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 betroffen sein, denn die Herstellung von Grundstückszufahrten und die sonstigen allgemeinen Auswirkungen infolge der künftigen Bebauung / Wohnnutzung werden die ökologischen Funktionen der im Plangebiet verbleibenden aber bezüglich des Biotopstatus entwidmeten Knicks erheblich stören. Gemäß Ziffer 5.2.1 des Knickerlasses sind Knickverluste in doppelter Länge auszugleichen. Entwidmete, aber dennoch verbleibende und aufgrund der Lage in Grünflächen „gestörte“ / beeinträchtigte Knicks sind im Verhältnis 1:1 (Eingriff : Neuanlage) auszugleichen.

Die Pflege der Knicks muss wie bisher durch die jeweiligen Grundstückseigentümer erfolgen.

Im Bereich der geplanten neuen Wohnbebauung östlich der Dorfstraße sind die verbleibenden Wälle mit Gehölzbewuchs der bisherigen Knicks auch während der Bauzeit und auch im Zuge der künftigen Grundstücksgestaltung / -pflege durch ausreichende Schutzstreifen vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Knickeingriffe entstehen an folgenden Stellen in den genannten Längen [m]:

Betroffene Knickstrecke Knick an der Dorfstraße in Abschnitten von Norden nach Süden:	**Länge [m]**	**Kompensationsfaktor**	**Kompensationsbedarf [m]**
1: Erweiterung der Feldzufahrt, neue Wohngrundstückszufahrt zzgl. 1 m Abstand - Verlust	11	2	22
2: Umwidmung von Knick in Wall mit Gehölzbewuchs aus Arten der Knicks mit Erhaltung innerhalb einer Grünfläche: - Entwidmung des Knicks	22	1	22
3: eine neue Wohngrundstückszufahrt zzgl. 1 m je Seite als Abstand - Verlust	7	2	14
4: Umwidmung von Knick in Wall mit Gehölzbewuchs aus Arten der Knicks mit Erhaltung innerhalb einer Grünfläche: - Entwidmung des Knicks	36	1	36
5: zwei neue Wohngrundstückszufahrten zzgl. 1 m je Seite als Abstand - Verlust	12	2	24
6: Umwidmung von Knick in Wall mit Gehölzbewuchs aus Arten der Knicks mit Erhaltung innerhalb einer Grünfläche: - Entwidmung des Knicks	36	1	36
7: zwei neue Wohngrundstückszufahrten zzgl. 1 m je Seite als Abstand - Verlust	12	2	24
6: Umwidmung von Knick in Wall mit Gehölzbewuchs aus Arten der Knicks mit Erhaltung innerhalb einer Grünfläche: - Entwidmung des Knicks	10	1	10
Zusammen	***146***		***188,00***

Zur Kompensation sind insgesamt 188 m Knick herzustellen.

Die Knickkompensation erfolgt durch folgende Maßnahme:

<u>Knickkompensationsmaßnahme:</u>

Die Gemeinde Beldorf hat im Jahr 2020 auf Flurstück 33/10 teilweise und auf Flurstück 264 teilweise, Flur 5, Gemarkung Beldorf in 4 Abschnitten insgesamt 26 m (Knick 1) + 50 m (Knick 2) +

215 m(Knick 3) + 28 m (Knick 4) = 319 m Knickneuanlagen hergestellt. Diese Knickneuanlage liegen wie nachfolgend abgebildet an der Kellerlandstraße im Ortsteil Grünental der Gemeinde Beldorf:

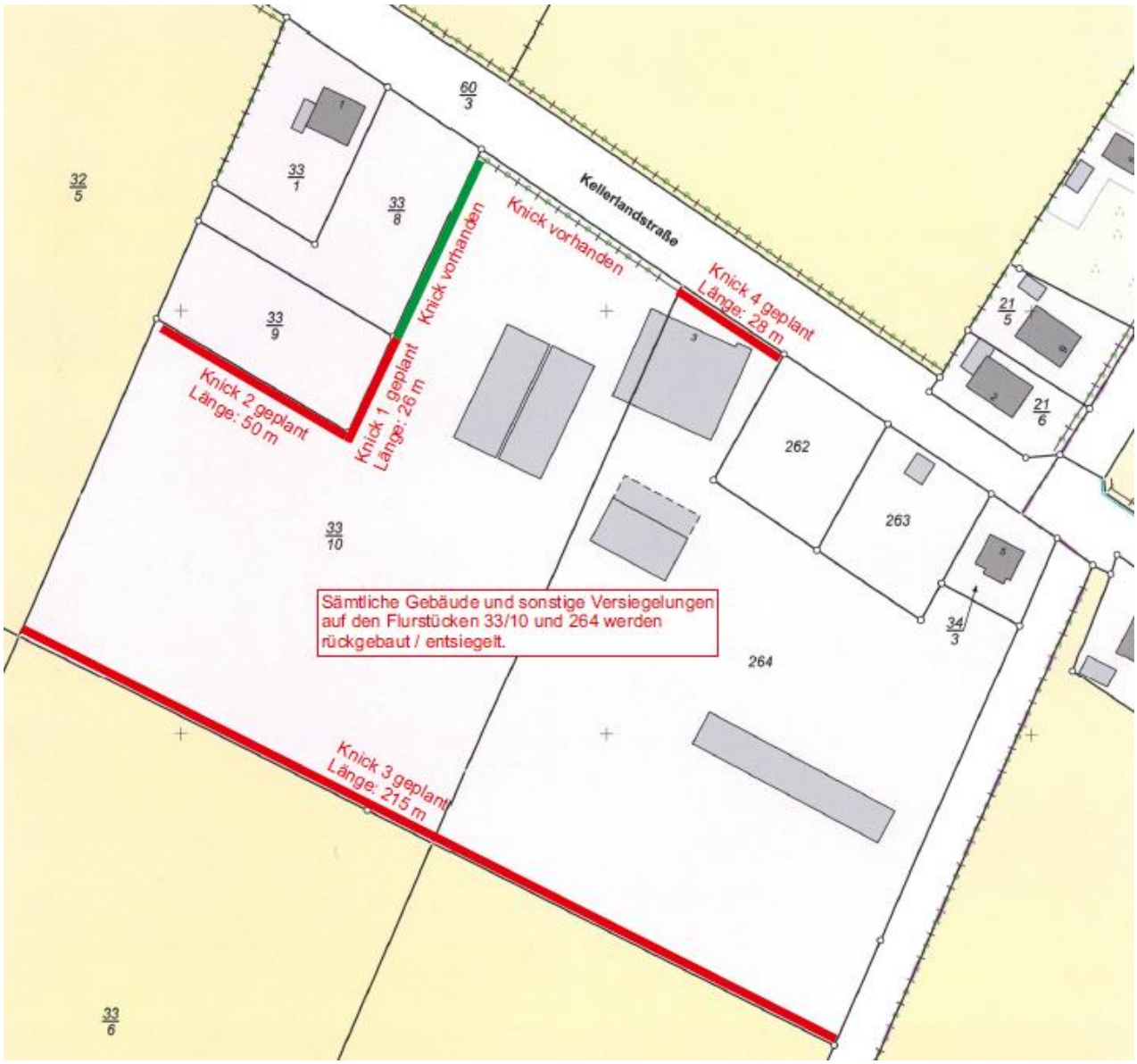

Abb.: Darstellung der in 2020 durch die Gemeinde Beldorf angelegten Knicks an der Kellerlandstraße von zusammen 319 m Länge

Von den 319 m Knickanlagen sollen 188 m als Maßnahmen zur Kompensation der Knickeingriffe zugeordnet werden, die aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 1 zu erwarten sind. Somit werden alle Eingriffe in Knicks innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs innerhalb der Gemeinde Beldorf ausgeglichen.

Die Herstellung der Knickstrecken wurde durch die Gemeinde Beldorf mit Stand vom 21.12.2020 der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde mitgeteilt in Verbindung mit einem Antrag auf die Einrichtung eines Ökokontos nach § 16 BNatSchG bzw. einer Knickneuanlage als vorgezogene lineare Ausgleichsmaßnahme.

Eingriffe in den Knick am Nordrand des Plangebiets sind nicht zu erwarten, da dieser Knick durch

die verbleibende landwirtschaftliche Zuwegung wie bisher an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche reicht. Ein Ausbau der landwirtschaftlichen Zuwegung ist nicht geplant; nur in Nähe zur Dorfstraße wird ein kurzer Abschnitt des Zufahrtbereiches befestigt. Als gesetzlich geschütztes Biotop ist dieser Knick dauerhaft zu erhalten und entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorschriften und fachlichen Empfehlungen durch den Grundstückseigentümer zu pflegen.

Es besteht bezüglich der Knicks kein weiteres Kompensationserfordernis.

Die entwidmeten Knickstrecken sind innerhalb einer Grünfläche als Erdwall mit Laubgehölzen als Arten der regionalen Knicks zu erhalten.

Zur Strukturerhaltung der entwidmeten Knicks als Wälle mit Gehölzbewuchs wird empfohlen in einem mind. 3 m breiten Streifen ab dem zum Baugrundstück gewandten Knickwallfuß schützende Saumstreifen anzulegen, in denen

- die Errichtung baulicher Anlagen,
- das Anlegen von sonstigen Befestigungen einschl. der Herstellung von Wegen, Stell- und Lagerfläche, Terrassen,
- die Durchführung von Arbeiten im Boden wie z. B. das Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- und das Durchführen von Abgrabungen oder Aufschüttungen

unterlassen wird.

Unter Beachtung der vorgenannten Maßgaben kann den Knickschutzstreifen Oberflächenwasser zur Versickerung zugeleitet werden.

Die Knicksaumstreifen sollten ab dem Knickwallfuß mind. 1 x jährlich nach dem 01. August gemäht werden, um etwaigen Gehölzaufwuchs zu verhindern.

Die vorstehend genannten Maßnahmen zum Schutz der endwidmeten aber für das Ortsbild wichtigen Knicks gelten auch für die Kronentraufbereiche der beiden Eichen, die bisher als Überhälterbäume des Knicks entwickelt wurden.

Sofern bauliche Maßnahmen im Kronentraufbereich eines zu erhaltenden Baums unvermeidbar sein werden, sind im Zuge der Bauausführung Maßnahmen nach DIN 18920 und der RAS-LP4 umzusetzen. Diese sind insbesondere:

- Herstellung eines wirksamen Stammschutzes
- Aufstellung eines unverrückbaren stabilen Zauns für die Bauzeit zur Abschirmung des Kronentraufbereichanteils, der für die Bauausführung nicht zwingend erforderlich ist
- Auslegen von druckverteilenden und druckentlastenden Baggermatratzen, Stahlplatten o. ä.
- Bei Arbeiten im Wurzelbereich sind saubere Wurzelschnitte auszuführen durch sachkundiges Personal
- Unvermeidbare Bodenentnahme mittels eines Bodensaugers
- Herstellung einer Wurzelbrücke für neu herzustellende Befestigungen
- Herstellung eines Wurzelvorhangs

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Daher sollten solche Arbeiten im Bedarfsfall rechtzeitig vor Beginn der baulichen Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden.

Aufgrund der gemeindlichen Planung ist darüber hinaus keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes zu erwarten.

Über das zuvor beschriebene Maß an Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation sind nach Umsetzung dieser Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen planungsrechtlich festzusetzen.

3.2 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Zur Planung wird eine faunistische Potenzialabschätzung erstellt und wie unten dargelegt durch diesen Fachbeitrag in die Planung eingestellt. Ein gesonderter Fachbeitrag zum Artenschutz wird aufgrund der vorwiegenden Inanspruchnahme einer Ackerfläche und der begrenzten „wirklichen“ Knickverluste bei Erhaltung des wesentlichen Anteils der randlichen Gehölzstrukturen (zwar entwidmete, jedoch als Wall mit Gehölzen erhaltene Knickabschnitte) nicht erstellt.

Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung im Plangebiet auftreten - sie sind somit planungsrelevant – bzw. es sind die ansonsten im Allgemeinen als möglicherweise vorkommend behandelten Arten in diesem Planungsfall für das Vorhabengebiet auszuschließen:

- Im Bereich der umliegenden Gebäude (außerhalb des Plangeltungsbereichs) sowie in den Gehölzen aller Art (auch der Knicks im / am Plangebiet) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der Knicks sowie der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (Turdus merula), Singdrossel (Turdus philomelos), Zilpzalp (Phylloscopus collybita), Grünling (Chloris chloris), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Elster (Pica pica), und Buchfink (Fringilla coelebs).

  Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser (hier nur außerhalb des Plangebiets vorkommend) könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (Parus major) oder Blaumeise (Parus caeruleus) angenommen werden.

  Brutvögel an Gebäuden wie z. B. Rauchschwalbe (Hirundo rustica) können nur außerhalb des Plangebiets vorkommen und das Gebiet zur Nahrungssuche aufsuchen.

  Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und auch nicht anzunehmen.

  Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der intensiven Nutzung des Ackers, der Straße sowie der nahe liegenden Gartenflächen sind Vorkommen von Offenlandvögeln nicht festgestellt worden und auch nicht zu erwarten.

- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in nahe gelegenen Gebäuden und Großbäumen bestehen. In Altgebäuden außerhalb des Plangebiets können Winterquartiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden; im Plangebiet sind keine Strukturen mit einer Eignung als Winterquartier vorhanden.

  Das Plangebiet und hier insbesondere die Großbäume und die Knickstrecken vor allem der Redderausbildungen entlang der Feldwege im Norden und im Süden am Plangebiet weisen als lineare Gehölzstrukturen eine Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf. Tagesverstecke können in Großbäumen bestehen, aber nicht in den betroffenen Knickabschnitten an der Dorfstraße, da hier keine Großbäume stehen.

- Das Plangebiet liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Haselmaus als einer zu schützenden Tierart, die anderenorts (nicht aber in Beldorf) durchaus in Knicks vorkommen könnte.

- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Von nah gelegenen Gewässern einschließlich der Gartenteiche können ggf. Amphibien wie Teichfrosch, Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch während der Landlebensphase ggf. auch in die Plangebiete gelangen.

  Die Arten sind artenschutzrechtlich nicht relevant.

  Weitere Hinweise auf besondere - artenschutzrechtlich relevante - Artenvorkommen (wie solche von Laubfrosch, Moorfrosch oder Kammmolch) liegen nicht vor. Anhaltspunkte für ausgeprägte Wanderstrecken liegen ebenfalls nicht vor.
- Größere Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für Fischotter oder Biber sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Reptilien: Arten wie Blindschleiche oder Waldeidechse können vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Sonstige artenschutzrechtliche und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt nicht zu erwarten. Auch in der Auskunft des LLUR vom 20.01.2021 als Auszug aus dem Artenkataster sind keine Angaben über planungsrelevante Artvorkommen für das Plangebiet enthalten gewesen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem oder an einem Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Das FFH-Gebiet DE 1821-304 „Gieselautal“ liegt ca. 1,5 bis 1,6 km nordwestlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung und des Fehlens von geeigneten Habitaten im Plangebiet ist eine Betroffenheit der für das FFH-Gebiet als Erhaltungsgegenstand genannten Art „Bachneunauge“ nicht zu erwarten.

Ein EU-Vogelschutzgebiet liegt nicht in einer bewertungsrelevanten Nähe, so dass eine Betroffenheit einer besonders oder streng geschützten Tierart nicht anzunehmen ist.

Artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung der Planung:

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. […]
   (Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Darstellung sind im Plangebiet nur Betroffenheiten von europäischen Vogelarten möglich, wenn in Gehölzbestände / Knicks während der Brutzeit eingegriffen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich der Knickgehölze und auch aller anderen ggf. betroffenen Gehölze gilt, dass alle Arbeiten an Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schutzzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden dürfen.

Bei Beachtung der gesetzlichen Schutzfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bestehen.

Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der genannten Schutzfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes auch keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

Es ist aufgrund der obigen Fristsetzungen davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude bzw. Quartiere ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Entsprechend der Angaben in Kap. 3.1 werden zudem neue Knickstrecken angelegt. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schutzfrist als Vermeidungsmaßnahme obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit.

Da für alle anderen planungsrelevanten Tierarten / Artengruppen keine erhebliche Betroffenheit zu erwarten ist, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation.

3.3 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Die Dorfstraße ist bereits als Straße mit Gehweg an der westlichen Seite befestigt und an der östlichen Seite mit randlichen Grünstreifen versehen. Während der Feldweg im Süden teilversiegelt ist, ist der Feldweg im Norden gänzlich unbefestigt und weitgehend mit Gras bewachsen.

Auf Flurstück 26/3, aber bezüglich der Strukturen am Rand der Dorfstraße gelegen, besteht ein Trafo mit einer umlaufenden 1 bis 1,5 m breiten Befestigung aus Betonplatten und mit einer Abgrenzung aus Betonwinkelstützen zum östlich benachbarten Acker (s. nebenstehendes Foto).

Die randlichen Knicks sowie die weiteren Nutzungen / Strukturen sind von geringer Ausdehnung (vergl. detaillierte Beschreibung der Biotoptypen und Nutzungen in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen).

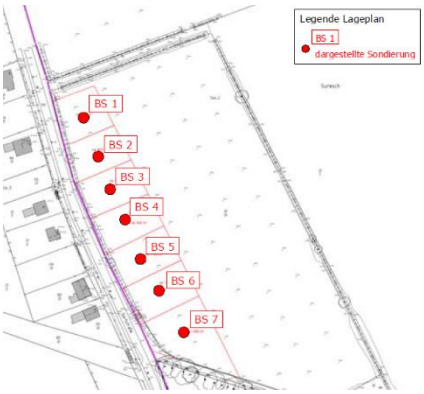

Im Plangebiet wurden am 18.05.2021 durch das Büro GSB insgesamt 7 Kleinrammbohrungen (BS1 bis BS7) bis in 6 m Tiefe niedergebracht, so dass auf jedem voraussichtlich entstehenden Wohngrundstück eine Bohrung liegt – s. nebenstehende Abbildung mit Kennzeichnung der Bohrpunkte:

Es wurden unter der zumeist 0,4 m (bei BS6 0,5 m) mächtigen Mutterbodenauflage Geschiebeböden festgestellt, die von Sanden unterlagert werden. GSB (2021), gibt zu den Bodenverhältnisse weiterhin folgende Angaben:

- Der Mutterboden ist setzungsverursachend.
- Bei den gewachsenen Sanden handelt es sich um schwach schluffige Fein- und Mittelsande. Die Sande standen nach Einstufung entsprechend dem Bohrfortschritt in locker-mitteldichter und mit zunehmender Tiefe in mitteldichter Lagerung an.
- Sämtliche Sande stellen einen gut tragfähigen Baugrund dar.
- Die Sande sind für Versickerungen geeignet.
- Der Geschiebeboden wurde in steifer Konsistenz angetroffen. So beschaffen ist er hier ausreichend scherfest. Vereinzelt aufgeweichte Geschiebeböden sind für die Maßnahme ausreichend tragfähig, soweit sie allerdings direkt in Gründungssohle angeschnitten werden, neigen sie zu Verquetschungen und sind lokal auszutauschen.
- Geschiebeboden neigt in Verbindung mit Wasser bei dynamischer Beanspruchung jedoch zu Aufweichungen. Da aufgeweichte Bodenschichtungen als Gründungsträger ungeeignet bzw. nur eingeschränkt geeignet sind und gegen Magerbeton oder verdichteten Sand ersetzt werden müssen, sind Aushubarbeiten derart durchzuführen, dass Aufweichungen vermieden werden.
- Aufgrund der Geologie ist mit Steinen zu rechnen.
- Es wurde bei den Bodensondierungen kein Wasser angetroffen. Dennoch ist mit Stau-, Schichten-, Oberflächen- und Sickerwasser, das infolge der sehr geringen Wasserdurchlässigkeit des bindigen Bodens u. U. örtlich und zeitweilig bis in Höhe des Geländes aufstauen kann, zu rechnen.

Die im Plangebiet anstehenden natürlichen Böden (hier: Braunerde aus Lehmsand über Lehmgemäß http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php sind naturraumtypisch und weit verbreitet. Besonders seltene, zu schützende oder empfindliche Böden wie Torfe oder Mudden kommen nicht vor.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche steht der Gemeinde Beldorf für eine bauliche Entwicklung in räumlichem Zusammenhang mit der Ortslage zur Verfügung.

Entsprechend der Planung in einem Verfahren nach § 13b BauGB bedarf es keiner Kompensation infolge der zu erwartenden Flächenversiegelungen inkl. der im Zuge der Planumsetzung entstehenden Abgrabungen und Aufschüttungen, da entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Davon unabhängig ist unter Bezugnahme auf das Bodenschutzgesetz grundsätzlich die Versiegelung auf das unvermeidbare Minimum zu begrenzen.

Für die geplante Wohnbebauung gilt, dass die Angaben der bisherigen allgemeinen Bewertung durch GSB (2021) nicht von der Notwendigkeit der Überprüfung der Baugrundverhältnisse im Einzelfall und der danach notwendigen Beurteilung der Wechselbeziehung zwischen Bauwerk und Baugrund entbinden. Dies ist insbesondere aufgrund der im Vorhabengebiet kleinräumig wechselnden Baugrundverhältnisse zu beachten.

Mutterboden ist fachgerecht zu behandeln, zwischenzulagern und möglichst vor Ort wiederzuverwenden: im Zuge der Planrealisierung sind insbesondere die Vorgaben des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“, der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12 „Anforderungen an das Aufbringen von Materialien auf oder in den Boden“) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG, § 7 „Vorsorgepflicht“) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, u. a. § 2 „Geltungsbereich“ und § 6 „Abfallhierarchie“) einzuhalten.

Sofern im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu benachrichtigen. Sofern eine Entsorgung von Bodenmaterial erforderlich sein sollte, ist auch das Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere der § 7, zu beachten. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung hat Vorrang vor deren Beseitigung.

3.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Gemäß der Bodenkarte (http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) steht das Grundwasser tiefer als 2 m unter Flur an.

Bei den Sondierungsbohrungen (GSB 2021) wurde kein Grundwasser festgestellt, jedoch gemäß GSB (2021) mit Stau-, Schichten-, Oberflächen- und Sickerwasser, das infolge der sehr geringen Wasserdurchlässigkeit des bindigen Bodens u. U. örtlich und zeitweilig bis in Höhe des Geländes aufstauen kann, zu rechnen.

Generell ist aufgrund der relativ undurchlässigen Bodenschichten eine Versickerung gemäß DWA A-138 nicht möglich. Lediglich im Bereich der BS 1 wären lokal Versickerungen möglich, so GSB (2021).

Das Plangebiet liegt nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Durch die Herstellung von Oberflächenversiegelungen werden die Grundwasserspeisungen kleinflächig verändert. Die im Plangebiet anstehenden Sande sind gemäß GSB (2021) nur im Bereich des nördlichsten der geplanten Wohngrundstücke für eine Versickerung des Oberflächenwassers über Mulden, Rigolen, Rohrrigolen oder Schächte geeignet.

Eine ergänzende fachplanerische Betrachtung durch das Ingenieurbüro Bornholdt (Stand 14.06.2021) ergab, dass auf den drei tiefergelegenen (nördlichen) Grundstücken (BS 1 bis BS 3) eine gezielte Versickerung der Niederschlagsabflüsse möglich ist. Wobei auf zwei Grundstücken (BS 2 und BS 3) hier zunächst die Geschiebelehmschicht durchstoßen werden muss, so dass vom Ingenieurbüro Bornholdt (2021) hier eine Schachtversickerung empfohlen wird.

Es ist daher vorgesehen, das auf den Wohngrundstücken entsprechend der Ergebnisse einer fachplanerischen Prüfung durch das Ingenieurbüro Bornholt (Stand 14.06.2021) anfallende Oberflächenwasser jeweils grundstücksbezogen zu sammeln und für die mittleren und südlichen Wohngrundstücke (BS4 bis BS7) dem in der Dorfstraße bestehenden Mischkanal zuzuleiten.

Für die Dorfstraße selbst ergeben sich keine erheblichen Veränderungen für die Oberflächenentwässerung.

Der Bau eines Regenrückhalte und / oder Versickerungsbeckens wird somit nicht erforderlich.

Da das anfallende Oberflächenwasser insgesamt gesammelt, innerhalb des Plangebiets soweit wie möglich rückgehalten und zur Versickerung gebracht wird, besteht kein weitergehendes Kompensationserfordernis. Abgesehen von kleinräumigen Umverteilungen wird das im Gebiet anfallende Wasser im Rahmen des Möglichen wie bisher hier auch dem Grundwasser zugeführt.

Im Zuge der Erschließungs- und Entwässerungsplanung wird die Oberflächenwassersammlung, -versickerung und –ableitung geprüft und mit den erforderlichen Maßnahmen dargestellt.

Bezüglich der Ausführung von Baumaßnahmen innerhalb des Wohngebietes ist gemäß GSB (2021) das zumindest zeitweise oberflächennah anstehende Stauwasser zu beachten, so dass zum einen bei Kellerbauten, Dränagen oder anderen in die Tiefe des Grundstücks reichenden Arbeiten vorübergehende Wasserhaltungsmaßnahmen / Baugrubenentwässerungen erforderlich sein können.

Es werden keine Nutzungen entstehen, die zu darstellbaren und somit bewertungserheblichen Gefährdungen des Grundwassers bzw. der Trinkwassergewinnung führen.

3.5 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Für die Teilflächen des Plangeltungsbereichs liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung aufgrund der Entwicklung eines Wohngebietes nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die insgesamt relativ kleinteilige Struktur entlang der Dorfstraße bzw. durch den Ortsrand mit Gebäuden, Bäumen und Knicks nach Westen, Norden und Süden gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist. Eine relativ offene Situation ist in östliche Richtung gegeben, allerdings ist auch in dieser Richtung bereits in ca. 75 bis 80 m bereits wiederum ein Knick vorhanden, durch den die freie Sicht in die Landschaft bzw. die Sicht auf den Dorfrand und das freie Einwirken der Witterung auf das Baugebiet eingeschränkt ist.

Die Höhen des Plangebiets fallen von ca. +32 m NHN im Süden auf ca. +26 m NHN im Norden ab.

Weitere besondere klimatische Wirkungen sind - abgesehen von der o. g. nicht gänzlich abgeschirmten Ostseite - nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Beldorf aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Entwicklung von Wohnbauflächen keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden. Es werden keine Nutzungen entstehen, die zu darstellbaren und somit bewertungserheblichen Treibhausgasemissionen führen. Das Gebiet weist aufgrund seiner Lage keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf (Änderungen der Niederschläge, Winde etc.) Der etwas offeneren östlichen Seite wird von der Gemeinde Beldorf keine Erheblichkeit zugeschrieben, so dass hier keine besonderen Maßnahmen vorgesehen werden.

Zugleich wird es aufgrund der Ortsrandlage nicht möglich sein, eine wirklich ganzjährig effektive Abschirmung gegenüber einwirkenden Winden herzustellen.

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, wird bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf bestehen.

3.6 Schutzgut Landschaft

Entsprechend der Angaben in Kap. 1 und in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen (Kap. 3.1) handelt sich beim Plangebiet um landwirtschaftlich genutzte Flächen am Ortsrand. Dorfstraße und der Feldweg im Norden sind von Knicks gesäumt und im Süden bestehen gehölzreiche Flächen an der Bebauung Dorfstraße Nr. 19. Knicks fassen zudem die in der Nähe des Plangebiets liegenden Ackerflächen ein:

Abb.: Luftbild zur Verdeutlichung der Lage des Plangebiets
in Zusammenhang mit der bestehenden dörflichen Bebauung
(aus: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/INSPIRE/index.html?lang=de)

Nur die Dorfstraße kann mit dem an der westlichen Seite bestehenden Gehweg für Spaziergänge und die wohnungsnahe Feierabenderholung genutzt werden. Die beiden Feldwege im Norden und Süden weisen keine Verbindungen zu weiteren Wegen auf, sondern führen jeweils auf Ackerflächen.

Die Dorfstraße weist nur für den örtlichen Bedarf eine gewisse Verbindungsfunktion auf in Richtung Steenfeld, zur L 316 und zum Nord-Ostsee-Kanal.

Eine gebietsbezogene konkrete Freizeitnutzung / weitere Freizeitinfrastruktureinrichtung besteht hier nicht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich der randlichen Knicks, der Entwidmung von Knickabschnitten an der Dorfstraße und der zugeordneten Kompensationsmaßnahme zur Neuherstellung von 188 m Knick sei auf das Kapitel 3.1 „Schutzgut Pflanzen“ verwiesen.

Bei Betrachtung des Gemeindegebiets wird der Knickbestand um 42 m zunehmen und zudem werden die entwidmeten Knickstrecken an der Dorfstraße als Wälle mit Gehölzbewuchs aus Arten der Knicks erhalten – vergl. Kap. 3.1.

Der entstehende östlichen Rand der neuen Wohngrundstücke bedarf nicht zwingend einer ergänzenden Maßnahme zur landschaftsgerechten Eingrünung, da durch den in nur ca. 75 m bis 80 m Entfernung bestehenden Knick eine hinreichende Ortsrandeingrünung gegeben sein wird.

Es wird dennoch empfohlen, entlang der östlichen Seite der neuen Wohngrundstücke Baum- und Heckenpflanzungen wie folgt vorzunehmen, um hier die Einwirkungen aus der angrenzend weiterhin stattfindenden Landbewirtschaftung und auch der Witterung zu mindern:

Herstellung von Baum- und Heckenpflanzungen am östlichen Rand des Plangebiets:

- Pflanzung von 2 Hochstamm-Laubbäumen je Grundstück in einer unregelmäßigen Reihe
- Verwendung von Gehölzen in der Baumschulqualität Hochstamm Stammumfang mind. 16-18 cm, mind. 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung

  Geeignete Arten sind Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Vogelkirsche (Prunus avium), Gemeine Traubenkirsche (Prunus padus)

  Insbesondere geeignet sind ferner Obstbäume wie Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume insbesondere in traditionellen heimischen Sorten. Bei Pflanzung von Obstbäumen kann von der obigen Größenangabe abgewichen werden und der Stammumfang auf mind. 12 cm verringert sein.

  Empfohlen wird die Pflanzung von Wildobstarten (Vogelkirsche „Prunus avium“, Holzbirne „Pyrus pyraster“, Wildapfel „Malus sylvestris“) und / oder von alten regionstypischen Sorten wie z. B.

  - Geeignete Apfelsorten sind z. B.:

    Gelber Richard, Altländer Glockenapfel, Matinii, Biesterfelder Renette, Danziger Kantapfel, Dülmener Rosenapfel, Fillippa, Gelber Münsterdorfer, Roter Boskoop, Purpurroter Cousinotte, Goldparmäne, Stina Lohmann, Grahams Jubiläumsapfel, Ontario, Krügers Dickstiel, Weißer Klarapfel (Bestäubersorten sind bei der Pflanzung in der Fläche zu verteilen)

  - geeignete Birnensorten sind z. B.:

    Alexander Lucas, Amanlis Butterbirne, Lübecker Prinzessinbirne, Köstliche von Charneu (Bürgermeisterbirne)

  - geeignete Pflaumensorten sind z. B.:

    The Czar und Hauszwetsche

- Nachpflanzung von Abgängen innerhalb der nächsten Pflanzperiode (01.11. bis 31.03.)
- Entlang der Gartengrundstücke sollte auf einer Länge von mindestens 50 % der Grundstückskante eine Laubgehölzhecke hergestellt und dauerhaft erhalten werden.

  Geeignete Heckenarten sind insbesondere Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus) und Feldahorn (Acer campestre)

Das entstehende nördlichste Wohngrundstück sollte entlang der Ackerzuwegung durch eine Laubgehölzhecke eingefasst werden, um hier für die Zeiten der Ackerbewirtschaftung Beeinträchtigungen zu minimieren. Geeignete Heckenarten sind insbesondere Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus) und Feldahorn (Acer campestre).

Die empfohlenen Gehölzpflanzungen werden die Ortsrandeingrünung wesentlich mitgestalten und unterstützen.

Insgesamt werden durch die geplanten Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe und die Empfehlungen zur Neugestaltung des Plangebiets die Veränderungen im Landschaftsbild soweit aufgefangen, dass bezgl. dieses Schutzgutes keine kompensationspflichtigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bezüglich etwaiger Erholungsnutzungen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.7 Wechselwirkungen, fehlende Kenntnisse

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung (Acker), seitliche und straßenbegleitende Knicks sowie durch Feldwege im Norden und Süden geprägt ist – es besteht eine Randlage zum Dorf.

In den Kapiteln 3.1 bis 3.6 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung einer Fläche für Wohnbaugrundstücke die Wirkungen vor allem auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen und Landschaft zwar erheblich verändern können bzw. werden und dass vor dem Hintergrund der Planung auf Grundlage der §§ 13a und 13b BauGB die zu erwartenden Veränderungen jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen zu erwarten bzw. bekannt.

Es liegen keine Detailinformationen über das Plangebiet zu folgenden Themen vor: Klimadaten, faunistische Bestandsaufnahmen, Verkehrsuntersuchungen, Immissionsschutz.

Im Nahbereich bestehende Störfallbetriebe gemäß § 50 BImSchG sind der Gemeinde Beldorf nicht bekannt. Eine relevante Wechselwirkung mit der nordöstlich in ca. 300 m bis 500 m liegenden Biogasanlage besteht nach Einschätzung der Gemeinde nicht.

Aufgrund der Lage des Plangebiets in Nähe zu weiteren dörflich geprägten Bebauungen ist entsprechend der Angaben zu den einzelnen Schutzgütern insgesamt von einer für die Planung insbesondere aufgrund der bereits erfolgten Bodenuntersuchungen und der entwässerungstechnischen Prüfung von einer hinreichenden Kenntnis- und Datenlage auszugehen, so dass von der Gemeinde Beldorf in dem Fehlen der genannten vertiefenden Informationen kein planungserhebliches Defizit gesehen wird.

3.8 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben, grenzüberschreitender Charakter

Aufgrund des landesplanerisch zugestandenen begrenzten Entwicklungsspielraumes für die ländliche Gemeinde, der bestehenden Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde vorwiegend für den örtlichen Bedarf und dem Fehlen anderer flächenhaften Baulandentwicklungen in Beldorf geht die Gemeinde insgesamt von einer geeigneten Baulandentwicklung aus.

Zurzeit finden keine anderen entsprechenden Planungen in der Gemeinde statt, so dass kumulierende Wirkungen von Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Ein grenzüberschreitender Charakter der Planung besteht nicht.

3.9 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung soll entsprechend den ortsstrukturellen und städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Beldorf zu einer planungsrechtlichen Absicherung einer Wohnbebauung zur Deckung insbesondere des örtlichen Bedarfs führen im Rahmen der landesplanerisch zugewiesenen Möglichkeiten, so dass die Gemeinde Beldorf nicht ausschließlich auf die „Innenentwicklung“ im engeren Sinne angewiesen ist. Da die innerhalb des Gemeindegebietes vorhandenen privaten Baulücken nicht einer gemeindlichen Steuerung zugänglich sind, möchte die Gemeinde Beldorf mit dieser Bauleitplanung die Voraussetzungen schaffen, dass „die Jugend in ihrem Dorfe“ bleiben kann und nicht abwandern muss.

Die zu erwartenden Eingriffe in Knicks werden durch die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen teilweise innerhalb des Gemeindegebiets vollständig kompensiert.

Die Erhaltung von Abschnitten eines entwidmeten Knicks und Gehölzpflanzungen zur Ergänzung der im Übrigen bestehenden Ortsrandeingrünung werden gegeben und können so zu einer dorfgemäßen inneren Durchgrünung beitragen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Es würde ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 derzeit nur eine Bebauung innerhalb der zum bauplanungsrechtlichen Innenbereich gehörenden Flächen der Ortslage erfolgen können.

Auf den Plangebietsflächen könnte keine Bebauung realisiert werden, da die geplanten Wohnbauflächen dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind. Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

4. Zusammenfassung, Kompensationsmaßnahmen

Die Planung wurde hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft schutzgutbezogen geprüft. Es wurde festgestellt, dass

- das Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt insbesondere hinsichtlich der Kicks betroffen sein wird. Beeinträchtigungen entstehen durch 42 m Knickverlust für Erschließungsmaßnahmen (Herstellung von Zufahrten / Zuwegungen). Ferner werden 104 m Knick entwidmet – also aus dem Status als Knick gemäß § 21 LNatSchG entlassen – aber als Wall mit Gehölzen innerhalb einer Grünfläche erhalten.

  Zur Kompensation werden 188 m Knickkompensation durch die Zuordnung von entsprechend langen Knickabschnitten, die im Jahr 2020 in Beldorf, Ortsteil Grünental, an der Kellerlandstraße als vorgezogene lineare Ausgleichsmaßnahme angelegt wurden, vollständig ausgeglichen.

  Arbeiten an Gehölzen dürfen nur zwischen dem 01. Oktober und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

- das Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt kann betroffen sein, so dass bei Arbeiten an Gehölzen die Einhaltung der Schutzfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01. März und dem 30. September erforderlich ist, um eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

- kompensationspflichtige Eingriffe in das Schutzgut Boden und in das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

- Veränderungen der Oberflächenwasserabflüsse auftreten werden. Aufgrund der Bodenverhältnisse wird für die nördlichen 3 Wohngrundstücke eine grundstücksbezogene Versickerung vorgesehen. Für die die mittleren und südlichen 4 Wohngrundstücke wird eine Ableitung zum bestehenden Mischwasserkanal vorgesehen.

  Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Kompensationspflichtige Eingriffe in das Schutzgut Luft und in das Schutzgut Klima nicht zu erwarten sind.
- Auch zur Minimierung der Eingriffe in das Ortsbild wird der Knick an der Dorfstraße abschnittsweise als Wall mit Laubgehölzen innerhalb einer Grünfläche erhalten. Zur Ergänzung und zur landschaftsgerechten Neugestaltung der Ortsränder werden Baumpflanzungen und Heckenpflanzungen für die östliche Seite der Wohngrundstücke und Heckenpflanzungen für die nördliche Seite des Plangebiets empfohlen; Artenvorschläge werden unterbreitet.

Darüber hinaus gehende Kompensationserfordernisse bestehen nicht.

Die Kosten der Kompensation belaufen sich auf die Höhe der Kosten zur Herstellung, Pflege und anschließende Erhaltung von insgesamt 188 m Knick.

Quellenverzeichnis:

- BIS-Scharlibbe (2021): Städtebauliches Konzept für den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Beldorf.- Stand 22.01.2021
- Bornholdt Ingenieure GmbH (2021): Abwasserbeseitigung / Nachweis nach A-RW1
- Gemeinde Beldorf (2002): Flächennutzungsplan
- Gemeinde Beldorf (2020): Antrag auf die Einrichtung eines Ökokontos nach § 16 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.07.2009 (BGBl. 2009 I S.2542) bzw. einer Knickneuanlage als vorgezogene lineare Ausgleichsmaßnahme.- Antrag samt Lageplan mit Stand vom 21.12.2021
- GSB (2021): Baugrundbeurteilung Erschließung B-Plan Nr. 1 in 25557 Beldorf Südliche Dorfstraße / nördlich Bahndamm
- LLUR (2021): Auszug aus dem Artenkataster.- Email vom 20.01.2021
- LLUR (2021: Gemeinde Beldorf - Anträge Neuanlage Wald und Umwandlung Wald.- Email vom 30.07.2021
- MELUR SH (2016): Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1821-304 „Gieselautal“
- https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/immissionsschutz/Downloads/12VO-Betriebsbereiche.html: Betriebsbereiche Schleswig-Holstein - Auflistung der Störfallbetriebe in Schleswig-Holstein (Stand 06.02.2020)
- http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php

Fotos: Reinhard Pollok (2020)